

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Verbesserung der Sicherheit beim Straßentransport gefährlicher Güter und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren in bestimmten Bereichen.

B. Lösung

- Verbesserung der Schulung der Fahrzeugführer:
 - Zusätzliche Schulung der Fahrzeugführer durch Ver-
lader und Beförderer,
 - Verkürzung der Frist für Wiederholungsschulungen
auf 3 Jahre,
 - Einbeziehung der Fahrer von Versandstücken und von
gefährlichen Gütern in loser Schüttung in die
Schulung;
- Ersetzen des Erlaubnisverfahrens für die Straßenbeför-
derung hochgefährlicher Güter durch Fahrwegbestimmung
der Straßenverkehrsbehörde von und bis zur nächsten
Autobahn und durch Bescheinigung der Deutschen Bundes-
bahn/Wasser- und Schifffahrtsdirektion über die Nicht-
verlagerbarkeit der Transporte auf Bahn und Binnen-
schifffahrt;

- abgestufte Regelung über die Verlagerung und über die Fahrwegbestimmung bei der Beförderung leicht entzündbarer flüssiger Stoffe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird jährlich mit Kosten in Höhe von etwa 10,1 Mio. DM belastet.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 432/89

09.08.89

VP - Fz - In - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Ge 17/89

Bonn, den 9. August 1989

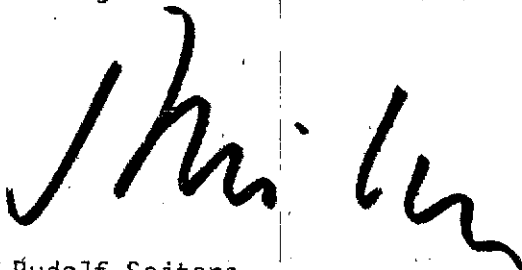
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-
verordnung Straße (2. Straßen-Gefahrgutände-
rungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Vom 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben zu Randnummer 10 315 werden die Worte "Satz 1" durch die Worte "Satz 1 und 2" ersetzt.
- b) Nach den Angaben zu Randnummer 10 385 wird die Randnummer "10 420," eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Erlaubnispflicht (§ 7)" durch die Worte "Beachtung der §§ 7 und 7a" ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "von den §§ 2 bis 4 Abs. 3 bis 7, den §§ 6, 7 und 11 sowie der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 und der Anlage B Randnummern 10 240 Abs. 5, 10 260 Abs. 3 und 4, 10 315, 10 381 und 10 500 Ausnahmen" durch die Worte "Ausnahmen von dieser Verordnung" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Absatz 2 ist anzuwenden."

4. § 7 wird durch folgende §§ 7 und 7 a ersetzt:

"§ 7

Beförderung der Güter der Listen I und II

(1) Für die Beförderung der in der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 Listen I und II aufgeführten Güter gelten in dem in den Bemerkungen zu Randnummer 280 001 festgelegten Rahmen die Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder

2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder nach Anhang B.8 Randnummer 280 002 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Die Fahrwegbestimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut

1. in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,

2. in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 km beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
3. in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 km beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Beförderungen von Gasen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffern 7b) und 8b).

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße hat der Beförderer durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Bescheinigungen nach Satz 1 und 2 werden für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt. Versagt die Deutsche Bundesbahn oder eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Ausstellung der Bescheinigung oder entscheiden diese nicht innerhalb einer

marktüblichen Zeit über den Antrag, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Bescheinigung nach Satz 1 darf bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden.

(6) Die Bescheinigungen nach Absatz 5 sind für Güter der Liste I nicht erforderlich, wenn diese

1. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 und für Versandstücke (einschließlich Großpackmitteln) auf Entfernungen von insgesamt bis zu 100 km im Geltungsbereich dieser Verordnung für die An- und Abfuhr zum und vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen auf der Straße befördert werden oder
2. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 im Rahmen des Huckepackverkehrs für die An- und Abfuhr zum und vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof auf der Straße befördert werden, sofern für die Anfahrt durch eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft gemacht wird.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Nr. 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7a

Entzündbare flüssige Stoffe

(1) Auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a) oder b) fallen, sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 gilt nicht für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe

1. in Versandstücken (einschließlich Großpackmittel),
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4a Buchstabe b Nr. 1 oder 2 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 4a Buchstabe b Nr. 4 oder

4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a) fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b) fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(3) § 7 Abs. 4 bis 7 gilt ebenfalls nicht für die Beförderung von Kraftstoffen zu Tankstellen, die keinen Gleisanschluß haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. § 7 Abs. 4 und 5 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und auf den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Erlaubnis nach § 7" durch die Worte "Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach §§ 7 und 7a" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die Bestimmung des Fahrwegs nach § 7 Abs. 3 ist jeweils die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver
Stoffe in besonderer Form,

b) die Prüfung der Muster von zulassungs-
pflichtigen Versandstücken für radioakti-
ve Stoffe gemäß der vom Bundesminister für
Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die
sich auf diese Vorschriften beziehen,

c) die Überwachung qualitätssichernder Maß-
nahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger
Versandstücke für radioaktive Stoffe nach
den vom Bundesminister für Verkehr im Ver-
kehrsblatt bekanntgegebenen Technischen
Richtlinien für die Überwachung der Ferti-
gung von Verpackungen zur Beförderung ge-
fährlicher Güter, die sich auf diese Vor-
schriften beziehen, und

d) die Überwachung der Fertigung zulassungs-
pflichtiger Versandstücke für radioaktive
Stoffe sowie deren erstmalige und wieder-
kehrende Prüfung

die Bundesanstalt für Materialforschung und
-prüfung;".

bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Se-
mikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz
angefügt:

"mehrere Industrie- und Handelskammern können
Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer

Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen."

- c) In Absatz 4 werden die Worte "Beförderungserlaubnis nach § 7" durch die Worte "Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 10" ersetzt.

7.1 § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

- "g) Anlage B Randnummer 10 420 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,".

- bb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden Buchstaben h bis j.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben c und e werden wie folgt gefaßt:

- "c) § 7 Abs. 3 Satz 5 oder 6, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5 oder 6, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert oder nicht dafür sorgt, daß die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,

- e) § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,“.
- bb) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
 - “i) Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer eingewiesen ist,“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben i und j werden Buchstaben j und k.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - “b) § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

d) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

"13. als geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätiger Empfänger entgegen Anlage B Randnummer 10 420 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist oder".

7.2 In § 10 Abs. 2 werden in Nummer 3 Buchstabe c die Worte "Satz 1, 2 oder 3 in Verbindung mit Satz 7" durch die Worte "Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 6" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. § 7 Abs. 3 und 5 (Fahrwegbestimmung und Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn)

Vor dem 1. Juli 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 7 gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit als Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 und als Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

"3. Randnummer 10 315 Abs. 1 a (Gültigkeit von Tankwagenführerschulungen)

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Führern von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder Tankcontainern nach Randnummer 10 315 Abs. 1, die bis zum 31. März 1990 ausgestellt wurden, gelten auch als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 1 a, wenn durch eine bei der Beförderung mitzuführende Bescheinigung des Beförderers nachgewiesen wird, daß der Fahrzeugführer in die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen von Versandstücken oder Gütern in loser Schüttung eingewiesen ist. Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Fahrzeugführer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 die Bescheinigung nicht mitführt."

4. Randnummer 10 315 Abs. 2 (Verkürzung der Frist für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang)

Bescheinigungen nach Anlage B Anhang B.6, die vor dem Inkrafttreten der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung ausgestellt wurden, bleiben bis zu dem auf ihnen eingetragenen Zeitpunkt gültig."

9. In der Anlage A werden die für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften wie folgt geändert:

- a) Randnummer 2002 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 Buchstabe a werden die Worte "keine Beförderungserlaubnis nach § 7 Abs. 1 erforderlich ist" durch die Worte "für deren Beförderung § 7

nicht gilt oder es sich nicht um die in § 7a Abs. 1 genannten Stoffe handelt" ersetzt.

bb) In Satz 8 Buchstabe a werden nach dem Wort "nach" die Worte "§ 7a Abs. 1 oder" eingefügt.

cc) In Satz 8 Buchstabe c werden die Worte "eine nach § 7 erlaubnispflichtige Beförderung" durch die Worte "eine Beförderung im Sinne des § 7" ersetzt.

dd) In Satz 11 werden im 2. Halbsatz die Worte "bei erlaubnispflichtigen Beförderungen nach § 7" durch die Worte "bei Beförderungen im Sinne des § 7 oder des 7 a Abs. 2 Nr. 4 oder Abs. 3" ersetzt.

b) Randnummer 2007 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Versandstücke mit Gütern der Klassen 1a, 1b, 1c, 5.1 oder 5.2, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung bezettelt sind, dürfen nur als geschlossene Ladung befördert und nicht mit anderen gefährlichen Gütern im Sinne dieser Verordnung zusammengeladen werden. Im übrigen gelten die Zusammenladeverbote der Anlage B sinngemäß."

bb) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See den Verträglichkeitsgruppen A, K oder L zugeordnet sind, dürfen nicht befördert werden."

cc) Absatz 6 Buchstabe a Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Für Massen über 500 kg gilt § 7 Abs. 2 und 3
entsprechend."

10. In der Anlage B werden die für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften wie folgt geändert:

- a) In Randnummer 10 000 Abs. 1 Buchstabe c, zu Anhang B.8, werden die Worte "nach § 7 GGVS erlaubnispflichtigen gefährlichen Güter" durch die Worte "Güter, für deren Beförderung § 7 gilt" ersetzt.
- b) In Randnummer 10 011 Satz 1 werden im letzten Satzteil die Worte "die Beförderung nach § 7 erlaubnispflichtig ist" durch die Worte "für die Beförderung § 7 gilt" ersetzt.
- c) In Randnummer 10 260 Abs. 2 werden in Satz 1 Buchstabe a die Worte "in erlaubnispflichtigen Mengen" durch ein Komma und die Worte "für die § 7 gilt" ersetzt.
- d) Randnummer 10 311 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Bei anderen Beförderungen ist der Fahrzeugführer" durch die Worte "Der Fahrzeugführer ist" ersetzt.
- e) Randnummer 10 315 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Führer von anderen als den in Absatz 1 genannten Beförderungseinheiten, soweit sie nach

Rn. 10 500 oder 71 500 kennzeichnungspflichtig sind und die Fahrzeuge ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben oder Güter der Klasse 1 oder Stoffe der Klasse 7 Rn. 2701 Blätter 5 bis 11 befördern, müssen im Besitz einer Bescheinigung nach Anhang B.6 sein, der auf Seite 4 den Vermerk "2. Andere Beförderungen" (siehe Anhang B.6) trägt. Satz 1 gilt für Führer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 38 t und mehr sowie von Fahrzeugen mit Gütern der Klasse 1 oder mit Stoffen der Klasse 7 Rn. 2701 Blätter 5 bis 11 ab 1. Juli 1991, von mehr als 7,5 t ab 1. Januar 1993 und von mehr als 3,5 t ab 1. Januar 1995."

- bb) In Absatz 2 werden die Worte "fünf Jahren" durch die Worte "drei Jahren" ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Buchstaben h durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
"Schulungen der Führer von anderen als den in Absatz 1 genannten Beförderungseinheiten umfassen statt dessen die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen."
- dd) In Absatz 4 werden die Worte "muß auf Seite 4 den Vermerk haben: 'Gilt auch als Bescheinigung nach Rn. 10 315 GGVS für innerstaatliche Beförderungen'" durch die Worte "muß auf Seite 4 den Vermerk '1. Tankbeförderungen' (siehe Anhang B.6) tragen" ersetzt.
- ee) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - i) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Der Beförderer hat außerdem dafür zu sorgen, daß der Fahrzeugführer in die Bedienung

des Fahrzeugs und die Handhabung der Fahrzeugausrüstung eingewiesen ist."

ii) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der Beförderer darf für Gefahrguttransporte nur zuverlässige Fahrzeugführer einsetzen."

f) Randnummer 10 381 Abs. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

"f) die Fahrwegbestimmung (§ 7 Abs. 3, § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3), und die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport (§ 7 Abs. 5 und 6, § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und 6)."

g) Randnummer 10 385 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden in der für grenzüberschreitende Beförderungen geltenden Fassung nach dem drittletzten Wort das Sternchen und die dazugehörige Fußnote gestrichen.

bb) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist" durch die Worte "für die Beförderung § 7 gilt" ersetzt.

cc) In Absatz 6 a Satz 4 werden die Worte "die Beförderung eines Gutes erlaubnispflichtig ist" durch die Worte "für die Beförderung § 7 gilt" ersetzt.

- h) Nach Randnummer 10 419 wird folgende Randnummer 10 420 eingefügt:

"10 420 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verla-
der und Empfänger

Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Verloader ihn in die Handhabung der Fülleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung."

- i) Die Leer-Randnummern "10 420 - 10 430" werden durch die Leer-Randnummern "10 421 - 10 430" ersetzt.
- j) In Randnummer 10 500 Abs. 1 werden in Satz 5 Nummer 2 die Worte "die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist" durch die Worte "für die Beförderung § 7 gilt" ersetzt.
- k) In Anhang B.1b werden in Randnummer 212 190 Satz 3 nach den Worten "nach Rn." die Worte "2007 (3) b) oder" eingefügt.
- l) In Anhang B.6 wird Seite 4 wie folgt gefaßt:

"Nur für nationale Vorschriften

1. Tankbeförderungen:

Gilt auch als Bescheinigung nach Rn. 10 315 Abs. 1 GGVS für innerstaatliche Beförderungen der auf den Seiten 1 und 3 bescheinigten Klassen.

2. Andere Beförderungen:

Gilt als Bescheinigung nach Rn. 10 315 Abs. 1a
GGVS für Beförderungen der Klassen 1, 2, 3, 4.1,
4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9.

Zu 2.:

Gültigkeit für andere Beförderungen erweitert auf
Klasse 7

Datum

Unterschrift und/oder Stempel"

m) Anhang B.8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte "deren Beför-
derung auf der Straße nach § 7 dieser Verordnung
erlaubnispflichtig ist" durch die Worte "für de-
ren Beförderung § 7 gilt" ersetzt.

bb) Randnummer 280 001 wird wie folgt geändert:

i) Die Bemerkung 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Überschreitet die beförderte Masse je
Beförderungseinheit die in Spalte 4 an-
gegebene Masse, so gilt für die Be-
förderung § 7."

ii) In der Bemerkung 2 werden die Worte "ist die
Beförderung erlaubnispflichtig" durch die
Worte "gilt für die Beförderung § 7" er-
setzt.

iii) In der Bemerkung 3 werden die Worte "Die Beförderung" durch die Worte "Für die Beförderung" und die Worte "ist nicht erlaubnispflichtig" durch die Worte "gilt § 7 nicht" ersetzt.

cc) Nach Randnummer 280 001 wird folgende Randnummer 280 002 eingefügt:

"Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken"

280 002 Folgende Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

(1) Berlin

Folgende Tunnel dürfen nicht benutzt werden:

1. Autobahn Stadtring (A 10):
 - a) Tunnel (Eisenbahnunterführung) im Bereich der Halenseestraße,
 - b) Rathenautunnel,
 - c) Tunnel Innsbrucker Platz;
2. Autobahn Abzweig Zehlendorf:
Feuerbachttunnel.
3. Die Autobahn 11 zwischen Anschlußstelle Schulzendorfer Straße und Anschlußstelle Holzhauser Straße ist von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gesperrt.

(2) Hamburg

Autobahn A 7 zwischen Anschlußstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlußstelle Hamburg-Waltersdorf (Elbtunnel):

Benutzungsverbot für § 7 Abs. 2 unterliegende Beförderungen von

- Gütern der Klassen 1a, 1b und 2;
- Blausäure der Klasse 6.1 Rn. 2601 Ziffer 1;
- allen Stoffen, die mit PCDD und PCDF in Mengen über den nach Rn. 2601 Ziffer 17 a) zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind.

(3) Nordrhein-Westfalen

Autobahn A 46 zwischen Anschlußstelle Düsseldorf-Bilk und Anschlußstelle Düsseldorf-Holthausen."

dd) Die Leer-Randnummern "280 002 - 299 999" werden durch die Leer-Randnummern "280 003 - 299 999" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße (ohne Anlageband) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Ersten des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4, 5, 6 Buchstaben a und c, 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c, Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc und b Doppelbuchstabe cc, Nr. 10 Buchstabe a, b, c, d, f, g, j und m tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe l tritt für neu auszustellende Bescheinigungen am 1. Juli 1990 in Kraft.

/Der Bundesrat hat zugestimmt./

Begründung

I. Allgemeines

In den vergangenen Monaten wurden, vor allem ausgelöst durch mehrere schwerwiegende Gefahrgutunfälle (z. B. Tankfahrzeugunfall in Herborn am 7. Juli 1987), in verschiedenen Gremien Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Straßengefahrguttransporten eingehend erörtert und geprüft, und zwar unter anderem

- im Gefahrgut-Verkehrs-Beirat am 15.7. und 26.11.1987;
- im Bundesrat am 18.12.1987 (Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Sicherheit bei Gefahrguttransporten - Drucksache 424/87 -);
- in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14.1.1988 (vgl. Plenarprotokoll 11/52, S. 3666 ff.);
- in der 72. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15.4.1988 (vgl. Plenarprotokoll 11/72, S. 4861 ff.);
- im Ausschuß für Verkehr des Deutschen Bundestages am 20.4.1988 in einem öffentlichen Anhörungsverfahren zum Thema "Gefahrguttransporte".

Unter Mitberücksichtigung dieser Erörterungen ergaben sich die nachstehenden Maßnahmen, die durch Änderung der Gefahrgutverordnung Straße in Kraft gesetzt werden:

- Abgestufte Einbeziehung von bestimmten entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 21 °C in die Regelung für besonders gefährliche Güter (Listen-Güter).

- Ersetzen des Erlaubnisverfahrens.
- Verbesserung der Schulung der Fahrzeugführer:
 - . Zusätzliche Schulung der Fahrzeugführer durch Verlader und Beförderer,
 - . Verkürzung der Frist für Wiederholungsschulungen auf 3 Jahre,
 - . Einbeziehung der Fahrer von Versandstücken und von gefährlichen Gütern in loser Schüttung in die Schulung.

Weitere Maßnahmen zur technischen Verbesserung der Fahrzeuge:

- . Automatische Blockierverhinderer,
 - . automatische Nachsteller der Bremsgestänge,
 - . größere Kippstabilität für kofferrförmige Tanks
- bedürfen vorab der Notifizierung bei der EG-Kommission.

Die Einführung eines Gefahrgutbeauftragten wird in einer besonderen verkehrsträgerübergreifenden Verordnung geregelt.

Der Bund wird durch diese Verordnung, vor allem wegen der Verbesserung der Schulung der Fahrzeugführer, mit zusätzlichen Kosten belastet. Es entstehen Mehraufwendungen beim Bundesgrenzschutz im 1. Jahr von etwa 46 000,-- DM, in den Folgejahren von etwa je 32 000,-- DM. Die Mehraufwendungen bei der Bundeswehr betragen jährlich etwa 10 Mio. DM.

Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bei den Unternehmen, die gefährliche Güter befördern, kann es zu einer Erhöhung der Transportpreise kommen. Gemessen an den übrigen Transportkosten dürfte dies jedoch von untergeordneter Bedeutung sein, so daß Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sein dürften.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die angegebenen Vorschriften sind auch für grenzüberschreitende Beförderungen anzuwenden.

Nummern 2, 5, 6 a) und c), 9 a) aa), cc) und dd), 9 b) cc), 10 a), b), c), d), f), g) bb) und cc), j) und m)

Es handelt sich um Folgeänderungen von Nummer 4 (§ 7).

Nummer 3

Die Ausnahmezulassungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Innenminister (-senatoren) der Länder und der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden werden hinsichtlich Umfang und Voraussetzungen voll dem Verfahren angeglichen, das für die nach Landesrecht zuständigen Stellen gilt (§ 5 Abs. 1 und 2). Damit soll - bei Gewährleistung eines gleichen Sicherheitsstandards - eine organisationsbezogene Umsetzung der Gefahrgutvorschriften erleichtert werden.

Nummer 4

Zu § 7

Das bisher für Güter des Anhangs B.8 Listen I und II notwendige Erlaubnisverfahren wird durch das Verfahren gemäß § 7 Abs. 3 und 5 ersetzt. An die Stelle der Fahrwegfestlegung für die gesamte Strecke im Einzelfall oder aufgrund der Fahrwegkataloge der Länder tritt das Netz der Autobahnen in Verbindung mit einer schriftlichen behördlichen Festlegung (das

kann z. B. auch in Form einer entsprechenden Straßenkarte sein) der außerhalb dieses Netzes zu benutzenden Straßen. Die zuletzt erwähnte behördliche Festlegung kann auch durch Allgemeinverfügung geschehen. Bei vergleichbaren Sachverhalten sollen die Behörden im Regelfall die Fahrwegbestimmung für drei Jahre erteilen. Güter der Listen I und II brauchen nicht auf Autobahnen befördert zu werden, wenn die Benutzung unzumutbar ist oder wenn bestimmte Autobahnstrecken nicht befahren werden dürfen. Unzumutbar ist die Benutzung der Autobahn insbesondere dann, wenn die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen nur halb so groß ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1). Ausgeschlossen oder beschränkt wird die Benutzung bestimmter Autobahnstrecken vor allem

- durch Zeichen 250, 261 oder 269, jeweils mit Angabe der Umleitungsstrecke, oder
- durch Anhang B.8 Rn. 280 002, wobei der Fahrweg durch Fahrwegbestimmung von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde festgelegt wird.

Der Fahrweg kann auch negativ festgelegt werden. Die Fahrwegbestimmung beantragt der Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Beladestelle liegt, für die Fahrtstrecke bis zur Autobahn oder, wenn die Benutzung von Autobahnen unzumutbar ist, bis zum Empfänger. Die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Entladestelle liegt, ist für die Fahrtstrecke von der Autobahn bis zur Entladestelle zuständig (§ 9 Abs. 1). Liegt der Grenzübergang nicht an einer Autobahn, so ist für die Fahrtstrecke bis zur und von der nächsten Autobahn die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bereich die Grenzübergangsstelle liegt.

Die Fahrtunterbrechung bei schlechten Witterungslagen richtet sich nicht mehr nach den Nebenbestimmungen in der Erlaubnis, sondern nach § 2 Abs. 3 a StVO (vgl. 9. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. März 1988 - BGBl. I S. 405 -).

Die materiellrechtlichen Vorschriften über die Verlagerung in Absatz 4 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 7 Abs. 3. Die Vorschriften wurden lediglich übersichtlicher gegliedert.

Für Güter der Liste I enthält Absatz 5 zusätzliche Vorschriften für deren Transport. Anstelle der Erlaubnis sind Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und bei Beförderungen über 200 km hinsichtlich des Containerverkehrs außerdem einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion erforderlich, aus denen hervorgeht, daß Gleis- und Hafenanschlüsse nicht vorhanden sind und der kombinierte Verkehr Schiene/Straße oder Binnenwasserstraße/Straße nicht möglich ist. Die Deutsche Bundesbahn hat dabei auch zu prüfen, ob ihr Angebot marktfähig ist; Einzelheiten werden in Richtlinien festgelegt. Die Bundesbahnstellen sind gehalten, über Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung in marktüblicher Zeit zu entscheiden. Wenn es sich um innerstaatliche Beförderungen handelt, sollte für die Entscheidung ein Zeitraum von etwa drei Arbeitstagen ausreichen. Die vorstehend genannte Bescheinigung kann für den Huckepackverkehr bei Entfernungen über 400 km durch eine Reservierungsbescheinigung der Deutschen Bundesbahn oder einer von ihr beauftragten Stelle über die Teilnahme am Huckepackverkehr oder für die Abfuhr durch das Beförderungspapier für den Bahntransport ersetzt werden.

Hinsichtlich der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 werden Beförderungen von Versandstücken denen von Containern gleichgestellt (Absatz 6 Nr. 1).

Die Regelung der Absätze 1 bis 7 ist aufgrund des Artikels 4 Abs. 1 des ADR-Übereinkommens und der ADR-Rn. 10 599 auch für grenzüberschreitende Beförderungen anzuwenden. Unter grenzüberschreitendem Verkehr ist hier - wie auch in den anderen

Fällen - Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu verstehen. Zum grenzüberschreitenden Verkehr zählt auch der Verkehr nach und durch die DDR, wobei allerdings § 7 Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden sind.

Zu § 7a

Die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter ist im höchstmöglichen Maße zu gewährleisten. Eine wichtige Sicherheitsmaßnahme stellt die Verlagerung gefährlicher Güter auf Schiene oder Wasserstraße dar. Entzündbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten unter 21 °C der Klasse 3 Rn. 2301 Ziffern 1 bis 6, jeweils Buchstaben a) und b), werden deshalb in § 7a grundsätzlich dem Verfahren nach § 7 unterworfen, weil

- die unter den Buchstaben a fallenden Stoffe einen hohen Dampfdruck (Siedepunkt bzw. Siedebeginn höchstens 35 °C) und damit eine hohe Flüchtigkeit haben; die sich beim Freiwerden bildende Wolke explosionsfähiger Gemische kann also entsprechend groß werden;
- bei den unter den Buchstaben b fallenden Stoffe die vorgeschriebene Umschließungsqualität zu berücksichtigen ist.

Für die Beförderung der genannten Stoffe wird auf die Anwendung des § 7 Abs. 2 und 3 (Fahrwegbestimmung) und 4 bis 7 (Verlagerung auf Eisenbahn/ Binnenschifffahrt) verzichtet, wenn es sich um Transporte in Versandstücken, in 4 bar-, in Doppelwandtanks oder in geschützten Aufsetztanks handelt. Bei der Verwendung anderer Tanks sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 7 bei Beförderungen in Mengen bis 3 000 Liter bei a)-Stoffen und bis 6 000 Liter bei b)-Stoffen auf Entfernungen bis zu 100 km nicht anzuwenden.

Für Beförderungen von Kraftstoffen zu Tankstellen, die keinen Gleisanschluß haben, besteht eine Sonderregelung. Die Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn nach § 7 Abs. 5 entfällt; darüber hinaus entfällt bei solchen Beförderungen in den in § 7a Abs. 2 Nr. 2 und 3 beschriebenen Tanks ebenfalls die Notwendigkeit der Fahrwegfestlegung nach § 7 Abs. 3 durch die Straßenverkehrsbehörde (vgl. § 7 a Abs. 2). Mit dieser abgestuften Regelung wird ein Gedanke aufgegriffen, der in einem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung angesprochen ist. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die vorgesehene vertiefte Erörterung der weitergehenden Vorschläge der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter Berücksichtigung der Unfallsicherheit führen wird.

Nummer 6 Buchstabe b

Für Versandstücke vom Typ A und B für radioaktive Stoffe wird eine Zuständigkeitsregelung eingefügt, wie sie bereits für Verpackungen nach Anhang A.5 in § 9 Abs. 3 Nr. 5 besteht. Grundlage ist Anhang A.6 Rn. 3684.

Im Doppelbuchstaben bb wird den Industrie- und Handelskammern eine Möglichkeit zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben eingeräumt, wie es z. B. auch in § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2218) geschehen ist.

Nummer 7

Nummer 7 enthält die sich aus den Änderungen nach den Nummern 1, 4 und 10 ergebenden Neufassungen von Ordnungswidrigkeitsvorschriften.

Nummer 8

Durch die Übergangsvorschrift zu Rn. 10 315 Abs. 1 a wird geregelt, daß bis zum 31. Dez. 1989 ausgestellte Tank-Schulungsbescheinigungen unter der angegebenen Voraussetzung auch für Beförderungen gefährlicher Güter in Versandstücken und in loser Schüttung genügen. Durch die Teilnahme an den alle 3 Jahre stattfindenden Fortbildungsschulungen werden dem Tankfahrzeugführer die für die genannten Bereiche erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Bis zur Teilnahme an einer Fortbildungsschulung wird die Unterweisung durch den Unternehmer als ausreichend angesehen.

Die Übergangsvorschriften zu § 7 Abs. 3 und 5 und zu Rn. 10 315 Abs. 2 dienen der Besitzstandswahrung.

Nummer 9

Buchstabe b, aa) und bb)

Neben den in Rn. 2007 Abs. 3 genannten Fällen ist auch für andere Beförderungen (Rn. 2007 Abs. 2) eine Regelung der Zusammenladeverbote erforderlich. Dies geschieht in Anlehnung an die für grenzüberschreitende Beförderungen geltende Fassung der Rn. 2007 Buchstabe c.

Bei Gütern der Klasse 1 wird für Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppen A, K und L wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit oder Beschaffenheit ein Beförderungsverbot ausgesprochen.

Nummer 10

Buchstabe e

Der Gefahrgut-Verkehrs-Beirat hat in seiner 7. Sitzung am 26.11.1987 u. a. empfohlen,

- für Verlader und Transportunternehmer eine (zusätzliche) Verpflichtung einzuführen, nach der die Führer von Gefahrgutfahrzeugen in die Verwendung solcher Fahrzeuge eingewiesen werden müssen;
- Stückgutfahrer in das vorhandene System der Gefahrgutfahrerschulungspflicht, das für das ADR vereinbart wurde, einzubeziehen;
- die Frist zwischen den Schulungen, die mit einer Erfolgskontrolle abschließen, von derzeit fünf auf drei Jahre zu verringern.

Diese Empfehlungen werden durch die Vorschriften unter Nummer 10 aufgegriffen und umgesetzt. Die Anerkennung der Lehrgänge und die Ausstellung der Bescheinigung über die Schulung erfolgt - wie bisher für den Bereich der Tankfahrzeugführer - durch die Industrie- und Handelskammer. Diese Aufgaben werden - wie in der Vergangenheit - von der Industrie- und Handelskammer als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgeführt. Insoweit besteht nur eine Rechtsaufsicht, nicht aber eine Fachaufsicht der Länder.

Weitere Verbesserungen der Fahrerschulung sollen durch Richtlinien o. ä. umgesetzt werden:

- Verschärfung der Erfolgskontrolle,
- Begrenzung der täglichen Schulungsdauer auf 7,5 Zeitstunden,

- Ausgrenzung unzuverlässiger Lehrgangsveranstalter,
- größere Praxisbezogenheit der Schulung.

Doppelbuchstabe aa

Der Beschluß der ADR-Vertragsstaaten, wonach alle Führer von Fahrzeugen, die nicht in der Rn. 10 315 Abs. 1 beschrieben sind und die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben, im grenzüberschreitenden Verkehr ab 01.01.1996 geschult sein müssen, bedeutet einen erheblichen Sicherheitsgewinn. Diese Maßnahme soll für den innerstaatlichen Verkehr schon früher umgesetzt werden. Im Hinblick auf die große Zahl der betroffenen Fahrzeugführer wird allerdings eine Stufenregelung getroffen (siehe Absatz 1 a Satz 2); hiernach sollen zunächst die Fahrzeugführer größerer Beförderungseinheiten (zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 38 bzw. 7,5 Tonnen) wegen der größeren Gefahr von großen Ladungen gefährlicher Güter und von Fahrzeugen mit Gütern der Klasse 1 (wie für das ADR bereits beschlossen) oder bestimmten Stoffen der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) geschult werden. Durch die Regelung für Stoffe der Klasse 7 soll eine Doppelschulung nach § 4 Atomgesetz oder § 8 Strahlenschutzverordnung vermieden werden.

Eine Übergangsregelung wird in § 11 aufgenommen (siehe Nummer 8).

Buchstabe bb

Im Sicherheitsinteresse ist eine höhere Schulungshäufigkeit sinnvoll. Dabei muß es darauf ankommen, beim Fahrzeugführer ein permanentes Bewußtsein der potentiellen Gefahren und der persönlichen Verantwortung für die Sicherheit sowie einen dauerhaft verfügbaren Kenntnisstand herbeizuführen. Hierzu können kürzere Schulungsintervalle beitragen, die auch zur rascheren Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten an die technischen und rechtlichen Entwicklungen führen und damit

zugleich dem Vergessen und Nachlässigwerden entgegenwirken. Hinsichtlich der Bemessung der Schulungsabstände erscheint ein Drei-Jahres-Intervall als sachgerecht.

Doppelbuchstabe dd

Eine ergänzende Angabe der Geltungsdauer ist nicht notwendig, da die Bescheinigung sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Beförderungen für 3 Jahre gilt. Inhaber, die nur grenzüberschreitende Transporte durchführen, können vor Ablauf dieser Geltungsdauer die Schulungsbescheinigung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ohne zusätzliche Formalitäten um 2 Jahre für grenzüberschreitende Beförderungen verlängern lassen.

Doppelbuchstabe ee

Die Gefahrgutfahrer sind zwar im Rahmen der Rn. 10 315 Abs. 3 geschult. Diese Schulung vermittelt jedoch nicht die Besonderheiten der Bedienung einzelner Fahrzeugtypen und die Handhabung der entsprechenden Fahrzeugausrüstung. Gleiches gilt für das Befüllen oder Entleeren der Tanks. Insoweit erscheint eine zusätzliche Einführung des Fahrzeugführers in die Bedienung des Fahrzeugs und die Handhabung der Fahrzeugausrüstung sowie eine Einweisung des Fahrzeugführers oder Beifahrers, der den Tank befüllt oder entleert, in die Handhabung der Füll- bzw. Entleereinrichtung erforderlich.

Die Regelung in Rn. 10 315 Abs. 7 Satz 3 wird wegen des neu eingefügten Absatzes 1 a erweitert. Die Zuverlässigkeit ist eine Charaktereigenschaft, die sich in dauernder Haltung äußert und gewissenhafte Erfüllung der aus der Güterbeförderung erwachsenden Pflichten voraussetzt. Unfallflucht oder wiederholte Trunkenheitsfahrten beispielsweise können die Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Buchstabe g) aa)

Nach dem Beitritt Dänemarks und der Tschechoslowakei zum ADR-Übereinkommen sind alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland ADR-Vertragsparteien. Damit unterliegen nach Artikel 1 Buchstabe c des ADR-Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland alle grenzüberschreitenden Gefahrguttransporte dem ADR-Übereinkommen.

Buchstabe h

Siehe Begründung zu Buchstabe e Doppelbuchstabe ee.

Buchstabe i

Wegen der neu eingefügten Randnummer 10 420 sind die Leer-Randnummern zu ändern.

Buchstabe k

Die Ergänzung ist wegen der Regelung in Rn. 2007 (3) b) erforderlich.

Buchstabe l

Wegen der Änderung der Rn. 10 315 wird in die nur für innerstaatliche Beförderungen geltende Seite 4 des Anhangs B.6 der Text der in Rn. 10 315 Abs. 1a und 4 vorgeschriebenen Vermerke aufgenommen. Daraus ergibt sich, daß für Klasse 7 bei "Anderen Beförderungen" (d. s. Versandstückbeförderungen) eine besondere Schulung erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Die Neufassung der Rahmenverordnung wird wegen der Änderungen nach der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung und nach der vorliegenden Verordnung vorgesehen. Es ist beabsichtigt, nach den nächsten umfangreichen Änderungen (voraussichtlich zum 1. Januar 1990) auch eine Neufassung des Anlagebandes bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das abgestufte Inkrafttreten einzelner Vorschriften ist notwendig, weil die Maßnahmen eine unterschiedliche Vorbereitungszeit benötigen.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

/ Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der
Gefahrgutverordnung Straße
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 3 Satz 8
das Wort
"aushändigen"
durch das Wort
"vorlegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung des Fahrzeug-
führers aus datenschutzrechtlichen Gründen.

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 4 bis 7)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,

2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut

a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder

b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 7 b und 8 b."

b) In Absatz 5 sind in Satz 1 nach dem Wort

"Straße"

die Worte

", ausgenommen solche nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2,"
einzufügen.

c) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

'(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2) muß der Absender im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken "Beförderung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GGVS". Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.'

d) In Absatz 7 Satz 1 ist die Angabe

"Absatz 6 Nr. 2"

durch die Angabe

"Absatz 6 Satz 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut der in der Verordnung vorgesehenen Regelung des § 7 Abs. 4 schließt für die Fälle, daß Container- oder Huckepackverkehr möglich ist, den Straßentransport aus. Dies ist insoweit nicht beabsichtigt, als die Beförderung zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof zulässig sein soll.

Nach § 7 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung muß für alle Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn nachgewiesen werden, daß ein Gleisanschluß-, Container-, oder Huckepackverkehr nicht möglich ist. Dieser Nachweis kann jedoch nicht für die Beförderungen auf der Straße in Betracht kommen, die die An- oder Abfuhr der Güter zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen darstellen. Deshalb muß die Forderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 entsprechend eingengt werden.

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 5 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Bescheinigungen nach Satz 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden."

Begründung:

Nicht nur die Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn, sondern auch die der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sollen durch Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden ersetzt werden können.

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 Abs. 7 Satz 2
die Worte
"vorzeigen oder aushändigen"
durch das Wort
"vorlegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung des Fahrzeugführers aus datenschutzrechtlichen Gründen.

5. Artikel 1 Nr. 4

(§ 7 Abs. 8 und § 7 a Abs. 4 jeweils Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist

a) in § 7 Abs. 8 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).";

b) in § 7 a Abs. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 7 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)."

Begründung:

Klarstellung des sachlichen Geltungsbereichs.

6. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort

"Straßenverkehrsbehörde"

die Worte

"für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Artikel 1 Nr. 7.1 (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7.1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe b ist jeweils das Wort "Erlaubnispflicht" durch die Worte "Beachtung der §§ 7 und 7 a" zu ersetzen.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

8. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 11 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 das Datum
"31. März 1990"
durch das Datum
"30. Juni 1990"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 das Zitat
"Nr. 10 Buchstabe a, b, c, d, f, g, j und m"
durch das Zitat
"Nr. 10 Buchstabe a, b, c, d, e Doppelbuchstabe dd, f, g, j
und m"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Inkrafttretensvorschriften sollen davon ausgehen, daß am selben Tag vom bisherigen Schulungssystem auf das neue System und vom bisherigen Bescheinigungsmuster auf das neue Bescheinigungsmuster übergegangen wird.

9. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (Randnummer 10 315)

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Buchstabe e wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) Vor Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) In Absatz 1 werden nach den Worten
"gefährlicher Güter"
die Worte
"in Tanks"
eingefügt.'

b) In Doppelbuchstabe aa sind in dem einzufügenden Absatz 1a in Satz 1 die Worte

"Bescheinigung nach Anhang B.6 sein, der auf Seite 4 den Vermerk "2. Andere Beförderungen" (siehe Anhang B.6) trägt."

durch die Worte

"von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellten Bescheinigung sein, durch die nachgewiesen wird, daß diese an einer Schulung über die besonderen Anforderungen, die bei der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen in Tanks nach Absatz 1, zu erfüllen sind, erfolgreich teilgenommen haben."

zu ersetzen.

c) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

'dd) In Absatz 4 werden die Worte
"Absätzen 1, 2 und 3"
durch die Worte
"Absätzen 1, 1a, 2 und 3"
ersetzt.'

d) Nach Doppelbuchstabe dd ist folgender Doppelbuchstabe dd₁ einzufügen:

'dd₁) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort
"Schulung"
die Worte
"nach Absatz 1"
eingefügt.

bbb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
"Die Schulung nach Absatz 1a kann auf Antrag
darauf beschränkt werden, daß Kenntnisse für
die Beförderung gefährlicher Güter mit Ausnah-
me derjenigen der Klasse 7 vermittelt werden.
In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die
Bescheinigung entsprechend zu beschränken.""

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die bisherige Rege-
lung der Randnummer 10 315.

10. Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe f (Anlage B)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f1 einzufügen:

'f1) Rand-Nummer 10 321 wird wie folgt gefaßt:

"Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern und ihre in den entsprechenden Randnummern des II. Teil angegebenen Mengen sind zu überwachen. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf die Beförderungseinheit länger als 1 Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Absätze i) und ii) entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muß in der Lage sein, die nach Rn 10507 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Absatz i) dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, die Parkplätze nach Absatz ii) dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Absatz i) nicht vorhanden sind.

i) Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem die Beförderungseinheit aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder

ii) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte, geeignete freie Fläche abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten."

Begründung:

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern in Mengen, wie sie in den entsprechenden Rand-Nummern des II. Teils der Anlage B bestimmt sind, müssen nach Rand-Nummer 10 321 erster Halbsatz grundsätzlich überwacht werden.

Auf die Überwachung kann verzichtet werden, wenn die Fahrzeuge in einem Lager oder Werksbereich abgesondert parken und dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Diese Ausnahme von dem Überwachungsgebot erscheint sicherheitlich vertretbar.

Für das längerfristige Abstellen dieser Beförderungseinheiten "im Freien" werden im zur Zeit geltenden Text alle Sicherheitsanforderungen wieder zurückgenommen.

Gerade für das Abstellen "im Freien" (dieser Ausdruck ist als Ortsbeschreibung überdies ungeeignet) sind Bedingungen zu definieren, die den Sicherheitsanforderungen beim Parken in einem Lager oder Werksbereich mindestens entsprechen. Dementsprechend sind die Bedingungen für das längerfristige Abstellen außerhalb von Lagern oder Werksbereichen gefaßt worden.

Um kurzfristige Abwesenheiten zu ermöglichen, werden entsprechende Maßnahmen nur für das längerfristige Abstellen (länger als 1 Stunde) gefordert. Diese Zeit erscheint ausreichend, um z.B. Fahrerwechsel, Einholen neuer Instruktionen, Besorgungen u.ä. zu ermöglichen. Überwachung bedeutet im Gegensatz zur "Bewachung", daß in regelmäßigen zeitlichen Intervallen geprüft wird, ob Unregelmäßigkeiten mit dem Fahrzeug aufgetreten sind. Nach der vorgesehenen Regelung wäre eine Kontrolle im stündlichen Abstand erforderlich.

11. Artikel 2

In Artikel 2 ist das Datum
"1. Januar 1990"
durch das Datum
"1. Juli 1990"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an Artikel 4.

EntschlieÙung

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß unter versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten der Schutz der Allgemeinheit vor den Folgen, die beim Freiwerden gefährlicher Güter während der Beförderung auftreten können, nicht befriedigend geregelt ist.

Dies gilt insbesondere für die in § 7 Abs. 1 der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung aufgeführten gefährlichen Güter.

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche wird bisher entsprechend der Richtlinie RS 002 in der Erlaubnis nach § 7 der Gefahrgutverordnung Straße den Beförderern durch Nebenbestimmung über die allgemeine Pflichtversicherung hinaus der Abschluß einer zusätzlichen Versicherung über 5 Mio. DM je Schadensereignis zur Auflage gemacht.

Die Rechtsposition für diese Forderung in einer Richtlinie ist nach Auffassung des Bundesrates nicht ausreichend; darüber hinaus soll nach der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung das bisherige Erlaubnisverfahren durch eine Fahrwegbestimmung ersetzt werden, die auch durch Allgemeinverfügung möglich sein soll. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß rechtsverbindlich ein besonderer Versicherungsschutz bei der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Güter, für die nach der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung ein Fahrweg zu bestimmen ist, vorgeschrieben werden kann. Im Hinblick auf die sehr hohen Kosten, die für die Beseitigung der Folgen beim Freiwerden besonders gefährlicher Güter entstehen können, ist nach Auffassung des Bundesrates ein Versicherungsschutz mit einer Mindestversicherungssumme von 10 Mio. DM erforderlich.

Die derzeitige Ermächtigungsgrundlage in § 3 des Gefahrgutgesetzes läßt eine derartige Regelung nicht zu.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, das Verfahren zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für einen zusätzlichen Versicherungsschutz bei der Beförderung gefährlicher Güter umgehend in die Wege zu leiten.